



09.03.2022

Dringliche Anordnung Konkretisierung der am 8.12.2022 beschlossenen Änderung von § 18 der Verbandssatzung

1. Begründung

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes hat in ihrer Sitzung vom 08.12.2021 die Änderung der Verbandssatzung im Hinblick auf die Bestellung einer mehrköpfigen Geschäftsleitung (Werkleitung) beschlossen (vgl. Anlage 1). Die Satzung wurde am 15.02.2022 bei der Regierung von Oberbayern zur Veröffentlichung eingereicht. Die Regierung teilte mit, dass der Satzungstext Art. 39 Abs. 2 KommZG widerspricht (vgl. Anlage 2). Daraufhin wurde der Regierung mitgeteilt, dass gewollt war die Leitung des Eigenbetriebs einer dreiköpfigen Werkleitung zu übertragen. Es wurden versehentlich in § 18 der Satzung die Begriffe "Geschäftsleitung" und "Werkleitung" gleichgesetzt. Die nicht auf mehrere Personen übertragbare Geschäftsleitung für den Zweckverbandsmantel liegt beim Verbandsvorsitzenden und die Leitung des Eigenbetriebs bei der dreiköpfigen Werkleitung. Insoweit ist die am 08.12.2021 beschlossene Änderungssatzung zu konkretisieren.

Der Krankenhauszweckverband ist bereits Verpflichtungen gegenüber seinen künftigen Werkleitern rechtsgeschäftlich und verbindlich eingegangen. Die Werkleiter treten ihren Dienst zum 14. März 2022 (kommenden Montag) an, sodass einerseits Pflichtverletzungen und Schadensersatzansprüche durch und gegenüber dem Zweckverband im Raum stehen. Andererseits sind spiegelbildlich Nachteile der künftigen Werkleiter absehbar.

Die eingegangenen Anstellungsverhältnisse und die künftige Einteilung und Verteilung der Verantwortung innerhalb des Eigenbetriebs auf ein Gremium von drei gleichberechtigten Leitern ist vom Willen der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 08.12.2021 getragen.

Die Anordnung einer dringlichen Entscheidung durch den Verbandsvorsitzenden gem. § 16 Abs. 5 Satzung KhZV, Art. 36 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 37 Abs. 3 GO ist erforderlich und angemessen. Es liegt ein Eilfall vor, da die Verbandsversammlung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann, ohne dass dem Zweckverband und den künftigen Werkleitern ein Schaden und Nachteil zuteil wird [BeckOK KommunalR Bayern/Wernsmann/Kriegl GO Art. 37 Rn. 29; Wachsmuth in PdK Bay B-1, Art. 37 GO, Erl. 2.2.2, Juni 2021]. Der Zweckverband müsste mit Schadenersatzansprüchen aus den Anstellungsvereinbarungen rechnen, da die Werkleiter gehindert wären, ihre originären Rechte aus dem Rechtsverhältnis mit dem Zweckverband wahrzunehmen.

Die Dringlichkeit ist sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht gegeben:

Die Entscheidung über die dringliche Anordnung erfolgt nach Erarbeitung und Abstimmung der Konkretisierungserfordernisse hinsichtlich des Satzungstextes mit der Regierung am 09.03.2022. Die neuen Werkleiter werden ihren Dienst vertragsgemäß am Montag, den 14.03.2022 antreten. Mithin liegt ein Zeitraum von unter einer Woche vor. Nach Mitteilung ist der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt (vom 18.03.2022) Freitag, der 11.03.2022. Ein Interimszeitraum von vier Tagen bis zur Rechtskraft der Satzungsänderung, ist aus Sicht des Zweckverbands vertretbar.

Im eigentlichen Sinne handelt es sich um die Konkretisierung des am 8.12.2021 von der Verbandsversammlung beschlossenen Änderungstextes der Zweckverbandssatzung, welcher der Regierung von Oberbayern am 15.02.2022 zur Prüfung und Veröffentlichung übergeben wurde.

Die Anforderungen an die Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit hängen von der Bedeutung der Sache ab. Es gilt: Je gebundener und unbedeutender die Angelegenheit ist, desto eher kann sie im Wege einer dringlichen Anordnung durch den Verbandsvorsitzenden geregelt werden [Widmann/Grasser/Glaser, 31. EL März 2021, BayGO Art. 37 Rn. 15; BeckOK KommunalR Bayern/Wernsmann/Kriegl GO Art. 37 Rn. 28-35; jeweils mit Verweis auf die Rspr. des VGH München Ur. v. 14.7.2006 – 1 N 05.300, BeckRS 2007, 20130].

Der (zu ersetzende) Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung ist eine Angelegenheit, die der Entscheidungskompetenz der Verbandsversammlung obliegt. Im konkreten Fall ist der Satzungstext von der abgeschlossenen Willensbildung der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 08.12.2021 getragen und umfasst. Die Entscheidung über die eingegangenen Anstellungsverhältnisse ist auf Ebene der Verbandsversammlung gebunden. Ein weiteres Entscheidungsbedürfnis des Gremiums liegt nicht vor. Die dringliche Anordnung des Verbandsvorsitzenden stellt in diesem Fall kein Vorgehen einer künftigen Entscheidung der Verbandsversammlung dar, sondern ein Nachjustieren des Satzungstextes zur Verhinderung von Nachteilen auf Ebene des Zweckverbands und der künftigen Werkleiter. Der zu weit gehende Beschluss wird nur geltungserhaltend auf das rechtlich Statthafte reduziert.

II. Anordnung des Verbandsvorsitzenden

Die am 8.12.2021 von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungssatzung wird in folgenden Punkten (rot dargestellt) konkretisiert:

§ 18 Werkleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebs besteht aus einem oder mehreren Werkleitern im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO. Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebs zuständig.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
 2. der Personaleinsatz,
 3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3),
 4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.
- (3) Die Werkleitung ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 88 Abs. 3 GO mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf sie übertragen sind und den Eigenbetrieb betreffen.
 - (4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
 - (5) In besonderen Fällen kann sich die Werkleitung - mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt – zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.

§ 18 a Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, so vertritt dieser den Krankenhauszweckverband alleine. Sind mehrere Werkleiter bestellt, so wird der Krankenhauszweckverband durch zwei Werkleiter gemeinsam vertreten, soweit den Werkleitern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§18 b Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Krankenhauszweckverband Ingolstadt" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".



Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Kommunalverwaltung

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 9. März 2022

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 30. Juni 2004 (OBABI S. 145), die durch Satzung vom 16. April 2010 (OBABI S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Werkleitung

(1) Die Leitung des Eigenbetriebes besteht aus einem oder mehreren Werkleitern im Sinne des Art. 88 Abs. 2 und 3 GO. Die Werkleitung ist für die Gesamtleitung des Eigenbetriebes zuständig.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Sie ist verpflichtet, die vom Zweckverband festgelegten Zielsetzungen zu beachten.

Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

1. die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung,
2. der Personaleinsatz,
3. wiederkehrende Geschäfte wie Werk- und Dienstverträge mit Ausnahme von Arbeitsverträgen (vgl. Abs. 3),
4. die Beschaffung von Sachbedarf, soweit nicht die Zuständigkeit der Gremien gegeben ist.

(3) Die Werkleitung ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß Art. 88 Abs. 3 GO mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden auf sie übertragen sind und den Eigenbetrieb betreffen.

(4) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Werkleitung – mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt – zur Erfüllung einzelner

Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Stadt Ingolstadt bedienen.“

2. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18a Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Krankenhauszweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Werkleiter bestellt, so vertritt dieser den Krankenhauszweckverband alleine. Sind mehrere Werkleiter bestellt, so wird der Krankenhauszweckverband durch zwei Werkleiter gemeinsam vertreten, soweit den Werkleitern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.“

3. § 18b wird wie folgt gefasst:

„§18b Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Krankenhauszweckverband Ingolstadt“ durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 9. März 2022

Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.